



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 04/2025

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

**Dezernat 7 - Zentrale Services
Innere Dienste**

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Verwaltungsregistratur
v-reg@verwaltung.uni-stuttgart.de

01.04.2025

Gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 und § 3 Absätze 1, 2 und 4 der Satzung über Bekanntmachungen der Universität Stuttgart vom 20. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 11/2017 vom 1. März 2017) wird hiermit amtlich bekannt gemacht:

Satzung der Fachgruppe Chemie der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 24. März 2025

Der rechtlich verbindliche Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist in der Zentralen Verwaltung der Universität Stuttgart, Keplerstr. 7, 70174 Stuttgart, im Zimmer 0/9 (Erdgeschoss) während der Sprechzeiten einsehbar.

Dauer des Aushangs: vom 01.04.2025 bis 16.04.2025

Der Volltext der oben bezeichneten Bekanntmachung ist auch in digitaler Form unter:

<https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/> zu finden und steht zum Download zur Verfügung. Rechtlich verbindlich ist die im oben genannten Zimmer einsehbare schriftliche Fassung.

Satzung der Fachgruppe Chemie der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 24. März 2025

Auf Grund von §65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Art. 24 Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 17.12.2024 (GBl. Nr. 114) geändert worden ist, sowie § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 5. August 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 45/2024) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 13. November 2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung am 19. März 2025 gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche und weibliche Form verwendet. Dies schließt Personen des dritten Geschlechts in gleicher Weise ein.

Inhaltsverzeichnis

Satzung der Fachgruppe Chemie der Studierendenschaft der Universität Stuttgart ...	1
Präambel	2
Inhaltsverzeichnis.....	2
I) Allgemeines.....	3
§ 1 Name	3
§ 2 Mitglieder	3
§ 3 Aufgaben der Fachgruppe in der Studierendenschaft.....	3
II) Fachgruppenversammlung.....	3
§ 4 Fachgruppenversammlung.....	3
§ 5 Sitzungen der Fachgruppenversammlung	4
§ 6 Ordentliche Sitzungen	4
§ 7 Außerordentliche Sitzungen	4
§ 8 Sondersitzungen	5
§ 9 Beschlüsse der Fachgruppenversammlung.....	5
§ 10 Verfahrensregelung.....	6
III) Fachgruppenleitung.....	6
§ 11 Zusammensetzung, Bestimmung und Amtszeiten der Fachgruppenleitung.....	6
§ 12 Aufgaben der Fachgruppenleitung.....	7
§ 13 Abwahl der Fachgruppenleitung.....	8
§ 14 Weitere Funktionsträger und Funktionsträgerinnen	9
§ 15 Arbeitskreise	9
IV) Schlussbestimmungen	9
§ 16 Änderung der Fachgruppensatzung	9
§ 17 Elektronische Kommunikation.....	9
§ 18 Zusammenarbeit mit Vereinen.....	9
§ 19 Inkrafttreten	10

I) Allgemeines

§ 1 Name

Der Name der Fachgruppe lautet „Fachgruppe Chemie der Universität Stuttgart“. Im Folgenden wird diese kurz als „Fachgruppe“ bezeichnet. Die Kurzform des Namens lautet „FaChi“.

§ 2 Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Fachgruppe sind alle Studierenden, die in einem der folgenden Studiengänge an der Universität Stuttgart immatrikuliert sind:

1. Chemie, B.Sc.
2. Chemie, M. Sc.
3. Chemie Lehramt, B. A.
4. Chemie Lehramt, M. Ed.
5. Chemie Lehramt, M. Ed. (Erweiterungsmaster)
6. Chemie Lehramt (KLA) HF B. A.
7. Chemie Nebenfach, B. A.
8. Lebensmittelchemie, B. Sc.
9. Lebensmittelchemie, M. Sc.
10. Biochemie, B. Sc.
11. Biochemie, M. Sc.
12. Chemical Sciences, M. Sc.

§ 3 Aufgaben der Fachgruppe in der Studierendenschaft

- (1) Die Fachgruppe nimmt die studiengangsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fachgruppenebene wahr.
- (2) Die Fachgruppe regelt ihre Angelegenheiten gemäß der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Fachgruppensatzung selbst. Die Regelungen der Organisationssatzung bleiben unberührt.

II) Fachgruppenversammlung

§ 4 Fachgruppenversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht, an der Fachgruppenversammlung teilzunehmen.

- (2) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat auf der Fachgruppenversammlung volles Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 Sitzungen der Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung tagt in ordentlichen Sitzungen, Sondersitzungen und außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Die Fachgruppenversammlung tagt in der Regel öffentlich. Die Verfahrensregelung muss Ausnahmen hiervon in begründeten Fällen vorsehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (3) Über die Sitzungen der Fachgruppenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist mindestens allen Fachgruppenmitgliedern zugänglich zu machen.
- (4) Die Fachgruppenversammlung kann Gäste zu ihren Sitzungen einladen.
- (5) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 6 Ordentliche Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen der Fachgruppenversammlung finden während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich statt. Sie sollen jeweils am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden.
- (2) Ordentliche Sitzungen finden während der vorlesungsfreien Zeit mindestens monatlich statt.
- (3) Ein Mitglied der Fachgruppenleitung lädt zu den ordentlichen Sitzungen der Fachgruppenversammlung ein.
- (4) Haben in der Vorlesungszeit drei Wochen in Folge keine ordentlichen Sitzungen stattgefunden, kann ein Mitglied der Fachgruppe mit Unterstützung von vier weiteren Mitgliedern der Fachgruppe zu einer ordentlichen Sitzung einladen.
- (5) Die Einberufungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt drei Tage.
- (6) Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordentliche Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (7) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 7 Außerordentliche Sitzungen

- (1) Außerordentliche Sitzungen der Fachgruppenversammlung finden mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit statt.

- (2) Eine außerordentliche Sitzung wird durch die Fachgruppenleitung bei Bedarf einberufen. Bedarf besteht für Beschlüsse, die auf Grund der Fachgruppensatzung oder der Verfahrensregelung nur auf einer außerordentlichen Sitzung getroffen werden dürfen, insbesondere für die Bestimmung der Fachgruppenleitung.
- (3) Auf Beschluss einer ordentlichen Sitzung der Fachgruppenversammlung kann auch ein Mitglied der Fachgruppe, das nicht Teil der Fachgruppenleitung ist, zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung mindestens fünf Mitglieder der Fachgruppe.
- (4) Eine außerordentliche Fachgruppensitzung kann frühestens am siebten Tag nach Einberufung stattfinden.
- (5) Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordentliche Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens elf Mitglieder anwesend sind. Waren in den letzten drei ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen jeweils weniger als elf stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist die außerordentliche Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (6) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 8 Sondersitzungen

- (1) Sondersitzungen der Fachgruppenversammlung werden in dringenden Fällen durch ein Mitglied der Fachgruppenleitung einberufen.
- (2) Die Einberufungsfrist für Sondersitzungen beträgt mindestens 24 Stunden.
- (3) Tagesordnungspunkte auf Sondersitzungen dürfen nur solche Themen sein, die auf Grund ihrer Dringlichkeit nicht in einer ordentlichen Sitzung behandelt werden können.
- (4) Insbesondere sind Tagesordnungspunkte unzulässig, die auf Grund der Fachgruppensatzung oder der Verfahrensregelung von der Behandlung auf Sondersitzungen ausgenommen sind.
- (5) Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sondersitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (6) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 9 Beschlüsse der Fachgruppenversammlung

Beschlüsse werden, sofern nichts anderes durch diese Satzung oder die Verfahrensregelung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds der Fachgruppe erfolgt eine geheime Abstimmung.

§ 10 Verfahrensregelung

- (1) Die Fachgruppenversammlung beschließt eine Verfahrensregelung zur Regelung des Verfahrens bei Sitzungen der Fachgruppenversammlung. Darüber hinaus kann die Verfahrensregelung Regelungen zu weiteren Vorgängen im Rahmen der Fachgruppenarbeit enthalten.
- (2) Die Verfahrensregelung trifft insbesondere Regelungen über:
 1. die Terminierung der Sitzungen,
 2. die Einberufung der Sitzungen,
 3. die Form der Einladung,
 4. die Aufstellung der Tagesordnung,
 5. das Verfahren bei den Sitzungen,
 6. die Bestimmung der Sitzungsleitung,
 7. Fristen zur Einreichung von Anträgen,
 8. das Protokoll,
 9. das Wahlverfahren für Ämter der Fachgruppe,
 10. Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Fachgruppenversammlung.
- (3) Die Verfahrensregelung ist an die Regelungen der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart und dieser Satzung gebunden.
- (4) Der Beschluss einer Änderung oder Neufassung der Verfahrensregelung kann nur mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (5) Ein Antrag auf Änderung oder Neufassung der Verfahrensregelung muss mindestens sieben Tage vor Behandlung in einer außerordentlichen Sitzung eingereicht werden. Der ausgearbeitete Vorschlag zur Änderung der Verfahrensregelung muss spätestens sieben Tage vor einer außerordentlichen Sitzung der Fachgruppenversammlung in der vorläufigen Tagesordnung bekannt gemacht werden.

III) Fachgruppenleitung

§ 11 Zusammensetzung, Bestimmung und Amtszeiten der Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitung besteht aus:
 1. dem Fachgruppensprecher oder der Fachgruppensprecherin
 2. dem ersten stellvertretenden Fachgruppensprecher oder der ersten stellvertretenden Fachgruppensprecherin

3. dem zweiten stellvertretenden Fachgruppensprecher oder der zweiten stellvertretenden Fachgruppensprecherin
 4. dem Finanzbeauftragten oder der Finanzbeauftragten
 5. gegebenenfalls dem stellvertretenden Finanzbeauftragten oder der stellvertretenden Finanzbeauftragten
- (2) Der Fachgruppensprecher kann nicht zugleich Finanzbeauftragter oder stellvertretender Finanzbeauftragter sein. Satz 1 gilt sinngemäß für die stellvertretenden Fachgruppensprecher.
- (3) Die Mitglieder der Fachgruppenleitung können nur auf einer außerordentlichen Sitzung der Fachgruppenversammlung bestimmt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Fachgruppenleitung beträgt ein Semester. Sie beginnt im Wintersemester in der Regel am 1. Oktober und endet in der Regel am 31. März bzw. beginnt im Sommersemester in der Regel am 1. April und endet in der Regel am 30. September. Nach Ablauf der Amtszeit üben die Mitglieder der Fachgruppenleitung ihre Ämter kommissarisch aus. Die Wahl der neuen Fachgruppenleitung soll spätestens drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.
- (4) Die Wahl der Fachgruppenleitung findet geheim statt.
- (5) Näheres regelt die Verfahrensregelung.

§ 12 Aufgaben der Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitung verwaltet die Belange der Fachgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung. Dies beinhaltet insbesondere:
1. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung, sofern dafür kein anderer Funktionsträger oder keine andere Funktionsträgerin bestimmt wurde sowie
 2. die Weiterleitung der Anträge der Fachgruppenversammlung an Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft.
- (2) Der Fachgruppensprecher oder die Fachgruppensprecherin hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Koordination der Tätigkeiten der Fachgruppenversammlung und der Arbeitskreise,
 2. die Kommunikation mit den zentralen Organen und Gremien der Studierendenschaft sowie den studentischen Mitgliedern der akademischen Selbstverwaltung,
 3. die Repräsentation der Fachgruppe.

- (3) Der Fachgruppensprecher oder die Fachgruppensprecherin kann seine oder ihre Aufgaben ganz oder teilweise an seine oder ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen übertragen.
- (4) Der oder die Finanzbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. das Prüfen von Finanzanträgen an die Organe der Studierendenschaft,
 2. die Kommunikation mit dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin der Studierendenschaft,
 3. die Buchführung über die Finanzen der Fachgruppe.
- (5) Der Finanzbeauftragte oder die Finanzbeauftragte kann seine oder ihre Aufgaben ganz oder teilweise an seine oder ihre Stellvertretung übertragen.
- (6) Näheres regelt die Verfahrensregelung.

§ 13 Abwahl der Fachgruppenleitung

- (1) Ein Fachgruppenmitglied kann jederzeit einen Antrag zur Abwahl eines Mitglieds der Fachgruppenleitung stellen. Dieser Antrag muss von mindestens elf Mitgliedern der Fachgruppe durch Unterschrift unterstützt werden. Der Antrag ist schriftlich bei einem Mitglied der Fachgruppenleitung oder auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung vorzulegen. Ein Mitglied der Fachgruppenleitung oder ein durch die Fachgruppenversammlung bestimmtes Mitglied lädt zu einer außerordentlichen Sitzung zur Abwahl des entsprechenden Mitglieds ein.
- (2) Die außerordentliche Sitzung zur Behandlung des Antrags auf Abwahl der Fachgruppenleitung hat spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrags zu erfolgen. Lässt die Fachgruppenleitung die Frist verstreichen, ist spätestens in der zweiten ordentlichen Sitzung nach Verstreichen der Frist über die Abwahl abzustimmen.
- (3) Zur Abwahl ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (4) Wurde ein Mitglied der Fachgruppenleitung abgewählt, so soll die Fachgruppenleitung zeitnah zu einer außerordentlichen Sitzung zur Neubesetzung einladen. Diese Sitzung soll innerhalb der folgenden vier Wochen stattfinden.
- (5) Die Abwahl des Fachgruppensprechers oder der Fachgruppensprecherin hat in einer konstruktiven Wahl stattzufinden.
- (6) Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 14 Weitere Funktionsträger und Funktionsträgerinnen

Die Fachgruppenversammlung kann weitere Funktionsträger oder Funktionsträgerinnen dauerhaft oder befristet zur Erfüllung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung bestimmen. Die Amtszeit endet spätestens mit dem Ausscheiden aus der Fachgruppe. Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

§ 15 Arbeitskreise

Die Fachgruppenversammlung kann Arbeitskreise dauerhaft oder befristet zur Erfüllung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung einrichten. Das Nähere regelt die Verfahrensregelung.

IV) Schlussbestimmungen

§ 16 Änderung der Fachgruppensatzung

- (1) Für einen Antrag zur Änderung oder Neufassung der Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Fachgruppenversammlung anwesenden Mitglieder der Fachgruppe erforderlich.
- (2) Ein solcher Beschluss kann nur auf einer außerordentlichen Sitzung getroffen werden. In der Einladung zur außerordentlichen Sitzung ist auf die Behandlung dieses Themas hinzuweisen.
- (3) Ein Antrag auf Änderung oder Neufassung dieser Satzung muss mindestens sieben Tage vor Behandlung in einer außerordentlichen Sitzung schriftlich ausgearbeitet und mit einer Erläuterung versehen bei der Fachgruppenleitung eingereicht werden. Der ausgearbeitete Vorschlag zur Änderung dieser Satzung muss spätestens sieben Tage vor einer außerordentlichen Sitzung der Fachgruppenversammlung bekannt gemacht werden.

§ 17 Elektronische Kommunikation

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form sind unter Beachtung des Datenschutzes zugelassen und der Schriftform gleichgestellt.

§ 18 Zusammenarbeit mit Vereinen

Die Fachgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Vereinen zusammenarbeiten.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Fachgruppensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt zeitgleich die Fachgruppensatzung der Fachgruppe Chemie der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 23. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2014 vom 16. Januar 2014), außer Kraft.

Stuttgart, den 24. März 2025

gez.
Svenja Loy
Präsidentin des Studierendenparlaments
der Studierendenschaft der Universität Stuttgart